

Geszentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Kriminalitätsschwerpunkten (Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Polizeigesetzes)

A. Zielsetzung

Das Verbrechen von Illerkirchberg hat ein offenkundiges Defizit in der öffentlichen Sicherheit gezeigt. Es müssen wirksame Maßnahmen der Prävention und Gefahrenabwehr in bestimmten Bereichen ergriffen werden. Insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von gegen sie gerichteten Straftaten oder von den von Straftaten ausgehenden negativen Rollenbildern bedroht sind, muss verbessert werden, indem potenzielle Kriminalitätsschwerpunkte im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie Sport- und Spielanlagen vermieden werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz und das Polizeigesetz werden geändert.

1. Im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) wird an die vorläufige Unterbringung und die Anschlussunterbringung die Anforderung gestellt, dass volljährige männliche Personen, die dem personalen Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Absatz 2) unterfallen, nur dann in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, die im Umkreis von 500 Metern um von Minderjährigen besuchten Einrichtungen und Anlagen liegen, untergebracht werden sollen, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einem weiblichen oder minderjährigen Familienangehörigen befinden.
2. Im Polizeigesetz (PolG) werden die Ortpolizeibehörden zum Erlass zeitlich befristeter Polizeiverordnungen zur Einrichtung von Jugendschutzzonen, die Schutzobjekte wie insbesondere Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie Sport- und Spielanlagen und deren Umfeld umfassen, ermächtigt. Der polizeiliche Vollzugsdienst kann Aufenthaltsverbote für die Jugendschutzzonen verhängen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Die Einhaltung der Unterbringungsanforderung kann zu erhöhten Unterbringungskosten für die Landkreise und Gemeinden führen.
2. Die Durchsetzung von Jugendschutzzonen kann aufgrund der Einrichtung eines beziehungsweise der Aufstockung des gemeindlichen Vollzugsdienstes mit erhöhten Kosten für die Gemeinden einhergehen.

E. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zum Schutz von Kindern
und Jugendlichen an kommunalen
Kriminalitätsschwerpunkten (Gesetz
zur Änderung des Flüchtlingsaufnahme-
gesetzes und des Polizeigesetzes)**

Artikel 1

Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) In Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, die innerhalb eines Umkreises von 500 Metern um Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie Sport- und Spielanlagen liegen, sollen volljährige männliche Personen nur dann untergebracht werden, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einem weiblichen oder minderjährigen Familienangehörigen befinden.“
2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
3. In § 18 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) In zur Anschlussunterbringung genutzten Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, die innerhalb eines Umkreises von 500 Metern um Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie Sport- und Spielanlagen liegen, sollen volljährige männliche Personen nur dann untergebracht werden, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einem weiblichen oder minderjährigen Familienangehörigen befinden.“
4. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735 ber. S. 1092), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a ergänzt:

„§ 18a

*Ermächtigung zur Einrichtung
von Jugendschutzzonen*

(1) Die Ortspolizeibehörde kann durch Polizeiverordnung ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Gemeinde, in dem überwiegend minderjährige Personen in besonderem Ausmaß mittelbar oder unmittelbar durch Straftaten bedroht sind, zur Jugendschutzzone erklären. Die Jugendschutzzone umfasst mindestens ein Schutzobjekt, insbesondere Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie Sport- und Spielanlagen.

(2) Der gemeindliche Vollzugsdienst kann für die Jugendschutzzone ein Aufenthaltsverbot verfügen; § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. In § 133 Absatz 1 werden nach den Wörtern „nach § 30“ die Wörter „oder einem Aufenthaltsverbot nach § 18a“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

28.3.2023

Baron, Sänze
und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Im Umfeld von Asylbewerberunterkünften – sowohl für die vorläufige Unterbringung als auch für die Anschlussunterbringung – besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine erhöhte abstrakte Gefährdung von Kindern und Jugendlichen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD aus dem Jahr 2022 (Gesetz über die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern [Asylbewerberunterbringungs- und -versorgungsgesetz – AsylbUVG, Drucksache 17/2929], hätte das Illerkirchberger Tötungsdelikt womöglich verhindern können, da das vorgeschlagene Gesetz eine zentralisierte Unterbringung von Asylbewerbern im laufenden Verfahren und nur noch eine Zuweisung anerkannter Asylbewerber an die Gemeinden im Ausnahmefall vorsah. Da der Gesetzentwurf im Landtag keine Mehrheit fand, soll mit vorliegendem Vorschlag provisorisch weiteren vergleichbaren Fällen im bestehenden, stark veralteten Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgebeugt werden.

Zur Gefahrenprävention wird daher im Flüchtlingsaufnahmegesetz als Anforderung an die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen vorgegeben, dass in einem Umkreis um 500 Metern um Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie Sport- und Spielanlagen volljährige männliche Personen (dies sind überwiegend Asylantragsteller im laufenden Verfahren, nach §§ 2 bis 4 Asylgesetz anerkannte Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber) nur dann untergebracht werden sollen, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einem weiblichen Familienangehörigen (Ehe- oder Lebenspartnerin, Mutter oder Schwester) oder minderjährigen Familienangehörigen befinden. Demnach soll die Unterbringung von volljährigen männlichen Personen, die alleinstehend sind oder sich lediglich in Begleitung von volljährigen und männlichen Familienmitgliedern befinden, möglichst ausgeschlossen werden. Die Vorschrift impliziert, dass die Unterbringung weiblicher Personen und begleiteter minderjähriger männlicher Personen voraussetzungslos zulässig ist.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht jede Gemeinde aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder bestimmter Umstände zur Umsetzung des Unterbringungsverbots in der Lage ist, ist die Unterbringungsanforderung als Soll-Vorschrift und nicht als Muss-Vorschrift ausgestaltet.

Ein Abstandsgebot aus kriminalpräventiven Gründen und aus Jugendschutzgründen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist auch dem baden-württembergischen Landesrecht ansonsten nicht fremd: So ist – wie in verschiedenen anderen Landesglücksspielgesetzen auch – in Baden-Württemberg ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zwischen Kinder- und Jugendeinrichtungen und Spielhallen vorgesehen (§ 42 Absatz 3 Landesglücksspielgesetz).

Die Unterbringungsanforderung wird sowohl auf die vorläufige Unterbringung (Artikel 1 Nummer 1) als auch auf die Anschlussunterbringung (Artikel 1 Nummer 3) erstreckt.

Die Unterbringung von männlichen minderjährigen unbegleiteten Ausländern ist von der Abstandsregelung nicht betroffen (vgl. § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz). Ebenso nicht betroffen von der Vorschrift sind männliche Asylbewerber, die nach der vorläufigen Unterbringung selbst eine Wohnung finden und damit nicht der Anschlussunterbringung zugeführt werden müssen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Polizeigesetzes

Ein weiteres Instrument für den Schutz von Kindern und Jugendlichen an Kriminalitätsschwerpunkten ist die Einrichtung von Schutzzonen nach österreichischem Vorbild. Schutzzonen werden in Österreich von den Sicherheitsbehörden verordnet, um Minderjährige vor den Auswirkungen krimineller Handlungen an bestimmten Orten effektiver schützen zu können. Sie ermöglichen es den polizeilichen Vollzugsorganen, bestimmte Personen, von denen kriminelle Handlungen zu erwarten sind, aus der Schutzzone zu weisen und ihnen das Betreten zu untersagen.

In diesem Gesetzentwurf wird das Konzept der Schutzzone aufgegriffen und das Polizeigesetz um Vorschriften, die die Ermächtigung der Ortspolizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen zur Einrichtung und Durchsetzung von Jugendschutzzonen regeln, ergänzt. Dies erfolgt durch Einfügung eines § 18a in das Polizeigesetz (Artikel 2 Nummer 1) und die Änderung von § 133 Absatz 1 Polizeigesetz (Artikel 2 Nummer 2).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

In § 18a Absatz 1 PolG wird in Satz 1 geregelt, dass die Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, durch Polizeiverordnung Jugendschutzzonen einzurichten. Zur Jugendschutzzone erklärt werden kann ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde. Voraussetzung für die Einrichtung von Jugendschutzzonen ist, dass in diesen Gebieten überwiegend minderjährige Personen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten Straftaten bedroht werden. „Mittelbar“ bezieht sich auf die von Straftaten ausgehenden negativen Rollenbilder.

Satz 2 stellt klar, dass die Jugendschutzzone mindestens ein Schutzobjekt umfassen muss. Als in Frage kommende Schutzobjekte werden Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie Sport- und Spielanlagen hervorgehoben.

Gemäß § 18a Absatz 2 kann der gemeindliche Vollzugsdienst in Analogie zu § 30 Absatz 2 Polizeigesetz bestimmten Personen verbieten, eine durch Polizeiverordnung eingerichtete Jugendschutzzone zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Von dem Aufenthaltsverbot betroffen kann eine Person sein, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird.

Zu Nummer 2

Die Änderung von § 133 Absatz 1 Polizeigesetz stellt sicher, dass Personen, die einem Aufenthaltsverbot für eine Jugendschutzzone zuwiderhandeln, eine Ordnungswidrigkeit begehen und entsprechend sanktioniert werden.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.